

Einwegkunststoffrichtlinie

Positionspapier der Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC) Gemeinsame Stellungnahme der Industrie zur Umsetzung der harmonisierten Kennzeichnungsanforderungen gemäß Richtlinie (EU) 2019/904 zur Verringerung der Umweltauswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte

Frankfurt am Main, 27. April 2021



Einführung

Im Anschluss an die Sitzung des Technischen Ausschusses für die Anpassung von Abfällen am 26. März 2021 möchten die unterzeichnenden Verbände ihre kritischen Bedenken gegenüber der Auslegung des Begriffs "Inverkehrbringen" durch die Dienststellen der Europäischen Kommission und deren Auswirkungen auf die bestehenden Bestände und die Integrität des Binnenmarktes im Hinblick auf die Umsetzung der harmonisierten Kennzeichnungsanforderungen gemäß der Single-Use-Kunststoffrichtlinie und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 bekräftigen.

<u>Definition</u> "Inverkehrbringen"

Nach dieser engen Auslegung der Definitionen von "Inverkehrbringen" und "Bereitstellung auf dem Markt", die in Artikel 3 der SUP-Richtlinie enthalten sind, wären vorhandene Bestände ohne die entsprechende Kennzeichnung nur dann konform, wenn die Produkte in demselben Mitgliedstaat verbleiben, in dem sie bereits vor dem 03. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Dies würde zu einem Verbot der Bereitstellung dieser Produkte für den endgültigen Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat nach diesem Datum führen.

Das Inverkehrbringen wird in Artikel 3 der SUP-Richtlinie als "die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt eines Mitgliedstaats" definiert. Ähnlich wie bei anderen EU-Produktvorschriften kann ein Produkt nur einmal in Verkehr gebracht werden, nämlich dann, wenn es "erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird", was auch mit dem Blue Guide der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften übereinstimmt. In der Tat können weitere Hinweise hierzu im Blue Guide gefunden werden, der eindeutig besagt, dass:

- "Ein Produkt wird in Verkehr gebracht, wenn es zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird."
- "Die Produkte müssen mit den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmen."
- "Das Inverkehrbringen ist der entscheidende Zeitpunkt für die Anwendung der harmonisierten Rechtsvorschriften der Union."



Außerdem stellt der Blue Guide klar, dass "der Hersteller und der Importeur die einzigen Wirtschaftsakteure sind, die Produkte in Verkehr bringen." Daher kann der Vertrieb durch Logistik- oder Großhandelspartner kein neues Inverkehrbringen darstellen.

Nach dem Blue Guide und anderen EU-Produktvorschriften ist der entscheidende Moment für die Anwendung der harmonisierten Kennzeichnungsanforderungen der Zeitpunkt, zu dem das Produkt erstmals "auf dem Unionsmarkt" bereitgestellt wird. Die SUP-Richtlinie hat eine etwas andere Definition und bezieht sich auf "den Markt eines Mitgliedstaates". Beide Definitionen haben jedoch die gleiche Bedeutung: Wenn ein Produkt zuerst auf dem Markt eines EU-Mitgliedstaates bereitgestellt wird, ist es auch zuerst auf dem Unionsmarkt bereitgestellt und umgekehrt. Außerdem kann ein Produkt, wenn es zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens konform ist, weiterhin entlang der Lieferkette bereitgestellt werden. Sobald ein Produkt "in Verkehr gebracht" wurde, stellt daher eine weitere Bereitstellung auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaats kein neues "Inverkehrbringen" dar. Die SUP-Richtlinie besagt nicht, dass die Kennzeichnung verpflichtend ist, wenn das Produkt ab dem 03. Juli 2021 "in diesem bestimmten Mitgliedstaat" in Verkehr gebracht wird. Sie besagt lediglich, dass Produkte die Kennzeichnung tragen müssen, wenn sie ab dem 03. Juli 2021 erstmals "in einem Mitgliedstaat" zur Verfügung gestellt wurden. Basierend auf den oben genannten geltenden rechtlichen Definitionen sind Produkte, die vor dem 03. Juli 2021 ohne die harmonisierten Kennzeichnungsspezifikationen hergestellt und auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden (d. h. erstmals auf dem Markt eines/eines Mitgliedstaates bereitgestellt wurden), weiterhin konform und können weiterhin in der gesamten EU verkauft werden.

<u>Auswirkungen</u>

Jede Entscheidung, vom "Inverkehrbringen auf dem (Unions-)Markt" als dem einzigen entscheidenden Moment für die Anwendung der harmonisierten Kennzeichnungen abzurücken, wäre eindeutig unvereinbar mit den Grundsätzen des Binnenmarktes und würde sich sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch negativ auswirken. Eine weitere Einschränkung der Zeit, die den Wirtschaftsakteuren zur Verfügung steht, um die bestehenden Optionen für die Bestandsumstellung zu nutzen, indem eine sehr enge Auslegung der Bedeutung des "Inverkehrbringens" erzwungen wird, wird erhebliche Auswirkungen auf die Industrie und die Vertriebswertschöpfungskette



haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Option der Anbringung der Kennzeichnung mittels Aufkleber für die Industrie eine ressourcenintensive letzte Möglichkeit darstellt. Nicht zuletzt führt die Regelung zu einer potenziellen Diskriminierung von Händlern, die in kleineren Mitgliedstaaten tätig sind, da Produkte ohne die Kennzeichnung, die in ihrem Hoheitsgebiet angebracht sind, nicht für den Endvertrieb in anderen Mitgliedstaaten zugelassen würden.

Darüber hinaus würde die potentielle Vernichtung der bestehenden nicht gekennzeichneten Bestände, die vor dem 03. Juli 2021 auf den Unionsmarkt gebracht werden, aufgrund unverhältnismäßiger Beschränkungen ihrer Verteilung in der gesamten EU zu einer inakzeptablen Verschwendung von Ressourcen und einem erheblichen negativen Umwelteffekt führen.

Forderung nach Klärung

In Anbetracht der obigen Argumente bitten die unterzeichnenden Verbände um eine Klärung der Situation, indem bestätigt wird, dass, sobald ein Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurde, eine weitere Bereitstellung auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates kein neues "Inverkehrbringen" darstellen kann und dass Produkte, die vor dem 03. Juli 2021 ohne die harmonisierten Kennzeichnungs-spezifikationen hergestellt und auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, weiterhin konform sind und weiterhin in der gesamten EU verkauft werden können.

Diese Klarstellung sollte so schnell wie möglich erfolgen, um die zunehmende Verwirrung zu beseitigen, die sich unter den Wirtschaftsakteuren ausbreitet. Anhaltende Unklarheiten in Verbindung mit den erheblichen Verzögerungen bei der Verabschiedung der Durchführungsverordnung 2020/2151 und ihrer nachfolgenden Berichtigung gefährden die Fähigkeit der Industrie, die neuen Kennzeichnungsanforderungen innerhalb der festgelegten gesetzlichen Fristen zu erfüllen.



Weitergehende Fragen zum Thema können gerichtet werden an:

Industrievereinigung Chemiefaser e. V. (IVC)

Dr. Jochen Ballach Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 279971 - 36 Fax.: 069 / 279971 - 37 E-mail: Ballach@IVC-eV.de

Die unterzeichnenden Organisationen sind wie folgt (in alphabetischer Reihenfolge):



ACE - The Alliance for Beverage Cartons and the Environment

A.I.S.E. - The International Association for Soaps, Detergents and



AIM – European Brands Association

AMCHAM – American Chamber of Commerce to the EU

Maintenance Products



Cosmetics Europe

CIRFS - European Man-Made Fibres Association

Cosmetics Europe - The Personal Care Association





ECMA - European Carton Makers Association



EDANA - The Association of the Nonwovens and Related Industries



EPPA - European Paper Packaging Alliance



EUMEPS - European Manufacturers of EPS



EuPC - European Plastics Converters



EUROPEN – The European Organization for Packaging and the Environment



EXPRA - Extended Producer Responsibility Alliance



Independant Retail Europe



IVC - The Association of the German, Austrian and Swiss Man-Made Fibres Industries



360° Foodservice – Collaborative Platform for Sustainable Service of Food and Drinks in Europe



PlasticsEurope – Association of Plastics Manufacturers



Pro Carton - European Association of Carton and Cartonboard manufacturers



EUROPEAN VENDING & COFFEE SERVICE ASSOCIATION Serving Europe – Branded Food and Beverage Service Chains Association



EVA - European Vending & Coffee Service Association